

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

- 1. Netznutzung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung**
 - 1.1.a Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer < 2500 h/Jahr
 - 1.1.b Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer >= 2500 h/Jahr
 - 1.2. Blindstrom
 - 1.3. Messung und Abrechnung
 - 1.4. Aufschlag abweichende Messspannung

- 2. Netznutzung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung**
 - 2.1.a Netznutzung für Kunden der Grundversorgung
 - 2.1.b Netznutzung für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
 - 2.2. Messung und Abrechnung

 - 2.3. Aushilfsenergielieferungen
 - 2.4. Mehr-/Mindermengenabrechnung

- 3. Netznutzung für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**
 - 4.1 Modul 1 (pauschalierte Netzentgeltreduzierung)
 - 4.2 Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)
 - 4.3 Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

- 4. Konzessionsabgabe**
 - 3.1. Kunden mit registrierender Leistungsmessung
 - 3.2. Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

- 5. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**
 - KWK-Umlage
 - Offshore Netzumlage

- 6. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

- 7. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

- 8. Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung der Anschlussnutzung**

Allgemein

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29.08.2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH neue Preise; die ab dem 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Stromversorgung Sulz a.N. GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben– soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

1. Netznutzung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Der Netzkunde zahlt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der Stromversorgung Sulz a.N. GmbH (im folgenden SVS genannt) zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie ein Netznutzungsentgelt. Dieses Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene Leistung über einen Zeitraum von ¼h in kW) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich (entsprechend der jeweiligen Nutzungsstruktur und der Spannungsebene, aus welcher die Energie entnommen wird) aus den Leistungs- und den Arbeitsentgelten nach den Punkten 1.1.a / 1.1.b, gegebenenfalls dem Entgelt für die Blindarbeit nach Punkt 1.2, den Entgelten für Messstellenbetrieb nach Punkt 1.3., ggf. dem Zuschlag für abweichende Messspannung nach Punkt 1.4., der Konzessionsabgabe nach Punkt 3.1., der für den Kunden relevanten Umlagen nach den Punkten 4, 5 und 6 zusammen.

1.1.a Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer < 2500 h/Jahr

Netzbereich	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
1.1.a				
Mittelspannung MSP	16,47 €/kW	19,60 €/kW	6,40 Cent/kWh	7,62 Cent/kWh
Umspannung MSP-NSP	13,20 €/kW	15,71 €/kW	7,50 Cent/kWh	8,93 Cent/kWh
Niederspannung	16,35 €/kW	19,46 €/kW	8,63 Cent/kWh	10,27 Cent/kWh

1.1.b Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer >= 2500 h/Jahr

Netzbereich	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
1.1.b				
Mittelspannung MSP	174,43 €/kW	207,57 €/kW	0,08 Cent/kWh	0,10 Cent/kWh
Umspannung MSP-NSP	185,32 €/kW	220,53 €/kW	0,62 Cent/kWh	0,74 Cent/kWh
Niederspannung	169,02 €/kW	201,13 €/kW	2,52 Cent/kWh	3,00 Cent/kWh

1.2. Blindstrom

Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische Blindarbeit (kVArh) 50 % der im gleichen Zeitraum gelieferten Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde ein Blindarbeitsentgelt für den 50 % übersteigenden Anteil.

1.2.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Blindstromarbeitspreis	0,92 Cent/kVArh	1,09 Cent/kVArh

1.3. Messung und Abrechnung

Die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt monatlich über eine Messeinrichtung mit ¼-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Ablesung, die Abrechnung und Datenbereitstellung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung betragen:

1.3. Messstellenbetrieb (pro Zähler)	netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Mittelspannung Lastgangmessung	533,72 €/Jahr	635,13 €/Jahr
Mittelspannung Wandlersatz (Spannung/Strom)	242,66 €/Jahr	288,77 €/Jahr
Niederspannung Lastgangmessung	345,85 €/Jahr	411,56 €/Jahr
Niederspannung Wandlersatz (Strom)	48,61 €/Jahr	57,85 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Analoganschluss (TAE)	28,33 €/Jahr	33,71 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Mobilfunknetz (GSM)	53,20 €/Jahr	63,31 €/Jahr

1.4. Aufschlag abweichende Messspannung

Sofern die Entnahme im Mittelspannungsnetz (20-kV), die Messung jedoch niederspannungsseitig (0,4-kV) erfolgt, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Netznutzung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt nach dem synthetischen Lastprofilverfahren, nach den jeweiligen Standard-Lastprofilen des BDEW. Die Anwendungsgrenze liegt bei einem Verbrauch von maximal 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SVS nach BDEW – Standardlastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus den Arbeitsentgelten nach 2.1.a / 2.1.b, den Entgelten für Messstellenbetrieb nach 2.2.a, die Messung nach 2.2.b, die Abrechnung nach 2.2.c, gegebenenfalls dem Entgelt für Aushilfsenergielieferungen nach 2.3, gegebenenfalls dem Entgelt für Lieferabweichungen nach 2.4, der Konzessionsabgabe nach 3.2.a / 3.2.b, der für den Kunden relevanten Umlagen nach den Punkten 4, 5, und 6 zusammen.

2.1.a Netznutzung für Kunden der Grundversorgung

2.1.a	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Haushalt, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf	80,00 €/Jahr	95,20 €/kW	7,38 Cent/kWh	8,78 Cent/kWh

Der genannte Arbeitspreis enthält keinen Risikozuschlag für die mangels Leistungsmessung beim einzelnen Kunden nicht feststellbaren Abweichungen zwischen dem nach Lastprofilen bilanzierten und dem von den Kunden tatsächlich in Anspruch genommenen Lastgang.

2.1.b Netznutzung für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen / und Wärmepumpen sowie für die Straßenbeleuchtung gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

2.1.b	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Nachtspeicher-/gesteuerte Heizung	40,00 €/kW	47,60 €/kW	3,69 Cent/kWh	4,39 Cent/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung	72,00 €/kW	85,68 €/kW	6,64 Cent/kWh	7,90 Cent/kWh

2.2. Messung und Abrechnung

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgen durch eine Zwischenablesung des Netzbetreibers, einer Mitteilung des Zählerstandes durch den Kunden oder auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Ablesung, die Abrechnung und Datenbereitstellung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung betragen:

2.2. Messstellenbetrieb		netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Eintarifzähler (Drehstrom / Wechselstrom)		11,26 €/Jahr	13,40 €/Jahr
Zweitarifzähler		15,03 €/Jahr	17,89 €/Jahr
Zweirichtungszähler		16,97 €/Jahr	20,19 €/kWh
Moderne Messeinrichtung		21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
Intelligentes Messsystemmesssystem (iMSys) Pflichteinbau Letztverbraucher	> 0 kWh - 6.000 kWh	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
	> 6.000 kWh - 10.000 kWh	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
	>10.000 kWh - 20.000 kWh	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
	>20.000 kWh - 50.000 kWh	92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
	>50.000 kWh - 100.000 kWh	117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
	> 100.000 kWh	Noch nicht verfügbar	
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG)		42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
Intelligentes Messsystemmesssystem (iMSys) Erzeuger	>2 kW - 7 kW	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
	>7 kW - 15 kW	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
	>15 kW - 30 kW	92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
	>30 kW - 100 kW	117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
	> 100 kW	Noch nicht verfügbar	
Stromwandlersatz (Niederspannung)		48,61 €/Jahr	57,85 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Analoganschluss (TAE)		28,33 €/Jahr	33,71 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Mobilfunknetz (GSM)		53,20 €/Jahr	63,31 €/Jahr

2.3. Aushilfsenergielieferungen

Das Entgelt für Aushilfsenergielieferungen, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, wird nach dem jeweils gültigen Grund- und Ersatzversorgungstarifes der SVS berechnet.

2.4. Mehr-/Mindermengenabrechnung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

3. Netznutzung für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet der Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

3.1 Modul 1 (pauschalierte Netzentgeltreduzierung)

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gem. Modul 1 darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird damit ausgeschlossen.

3.1.	Netto	brutto inkl. 19% MwSt.
- Entnahme mit Leistungsmessung in MS/NS oder NS	122,58 €	145,87 €
- Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	122,58 €	145,87 €

3.2 Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

3.2.	Netto	brutto inkl. 19% MwSt.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	2,95 Cent/kWh	3,51 Cent/kWh

3.3 Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen	1. Quartal 01.01– 31.03.	2. Quartal 01.04– 30.06.	3. Quartal 01.07– 30.9.	4. Quartal 01.10– 31.12.
	Ja	Ja	Ja	Ja

3.3.	Arbeitspreise		Gültigkeitszeit
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	
Standardtarif	7,38 Cent/kWh	8,78 Cent/kWh	06:00 - 10:00 15:00 - 19:00 21:00 - 00:00
Hochtarif	7,81 Cent/kWh	9,29 Cent/kWh	10:00 - 15:00 19:00 - 21:00
Niedertarif	2,21 Cent/kWh	2,63 Cent/kWh	00:00 – 06:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 10 bis 12 EnFG (Bereich 5) und § 19 Abs. 2 StromNEV (Bereich 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben sofern die Stromversorgung Sulz am Neckar diese Leistungen erbringt.

4. Konzessionsabgabe

Es gelten die Konzessionsabgabebesätze gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

4.1. Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabenpflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe für Kunden mit registrierender Leistungsmessung beträgt:

4.1.	Netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Konzessionsabgabe	0,11 Cent/kWh	0,13 Cent/kWh

Nicht der Konzessionsabgabe unterworfen sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Durchschnittsstrompreis ergibt sich aus der Summe der Kosten der Energielieferung und der Summe der Netznutzungsentgelte im Abrechnungszeitraum dividiert durch die Summe der gelieferten Kilowattstunden.

4.2. Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabenpflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung beträgt:

4.2.a	netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Konzessionsabgabe	1,32 Cent/kWh	1,57 Cent/kWh

Bei Strom, der im Rahmen eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlasttarif) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe

4.2.b	netto	brutto inkl. 19 % MwSt..
Konzessionsabgabe	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh

5. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

Kategorien	netto	brutto inkl. 19 % MwSt..
KWK - Umlage	0,446 Cent/kWh	0,531Cent/kWh
Offshore Netzumlage	0,941Cent/kWh	1,120 Cent/kWh

6. Umlage nach § 19 StromNEV

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV). Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

Letztverbrauchergruppe A' (Verbrauch <= 1.000.000 kWh)	netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle Endverbrauchskategorie A'	1,559 Cent/kWh	1,855 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B' (Verbrauch > 1.000.000 kWh)	netto	brutto inkl. 19 % MwSt..
Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle Endverbrauchskategorie A'	1,559 Cent/kWh	1,855 Cent/kWh
Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle Endverbrauchskategorie B'	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C' (Verbrauch > 1.000.000 kWh) (nur stromintensive produzierende Unternehmen)	netto	brutto inkl. 19 % MwSt..
Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle Endverbrauchskategorie A'	1,559 Cent/kWh	1,855 Cent/kWh
Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle Endverbrauchskategorie C'	0,025 Cent/kWh	0,030Cent/kWh

7. Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Aufschläge aufgrund §18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

alle Letztverbraucher	netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Alle Letztverbraucher je kWh	0,00 Cent/kWh	0,00 Cent/kWh

8. Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung der Anschlussnutzung einer Kundenanlage im Auftrag des Lieferanten

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten

	netto	brutto inkl. 19 % MwSt.
Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten innerhalb der Normalarbeitszeit	70,00 €	83,30 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten außerhalb der Normalarbeitszeit	140,00 €	166,60 €
Sperrkontrolle im Auftrag des Lieferanten	35,00 €	41,65 €
Erfolglose Unterbrechung	35,00 €	41,65 €
Wiederinbetriebsetzung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten innerhalb der Normalarbeitszeit	70,00 €	83,30 €
Wiederinbetriebsetzung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten außerhalb der Normalarbeitszeit	140,00 €	166,60 €